

Wil b. Etzgen / Neuendorf, 5. April 2010



Kennzeichnung und Dokumentation umweltgefährdender Stoffe

Sämtliche Stoffe (**alle Klassen**) welche nach den Klassierungskriterien von 2.2.9.1.10 ADR neu als umweltgefährdend eingestuft werden, müssen ab 1.1.2011 nicht nur mit der zusätzlichen Kennzeichnung nach 5.2.1.8.3 (umweltgefährdende Stoffe/ ADR) resp. 5.2.1.6.3 (Meeresschadstoffe / IMDG) versehen sein, sondern erfordern im Beförderungspapier auch den Zusatz „**umweltgefährdend**“ ! Dieser Zusatz wird für UN 3077 und UN 3082 nicht verlangt:

Beispiel:

5 Kanister (10L) 50L UN 1203 Benzin, 3 II (D/E) umweltgefährdend

➤ **Diese Regelung gilt ebenfalls für Tanktransporte!**

Bei einer Beförderung gemäss ADR kann von diesen Regelungen abgesehen werden, wenn das verwendete Gebinde über < 5 l / kg Inhalt verfügt.

Für den Seeverkehr kann diese Ausnahme nicht angewandt werden. Zudem ist der Ausdruck „marine pollutant“ anstelle von „umweltgefährdend“ gemäss Kapitel 5.4.1.4.3 IMDG bei einer Beförderung innerhalb einer Transportkette mit Seeverkehr ebenfalls gestattet.

Hersteller und Verkäufer von Stoffen und Gegenständen welche als umweltgefährdend im Sinne von Unterabschnitt 2.2.9.1.10 ADR gelten müssen diese bis spätestens 31.12.2012 klassifizieren!